

Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Angaben zum Anlass

(durch die resp. den Gesuchsteller/in auszufüllen)

Anlass:

Datum, Zeit:

Beginn: Uhr Ende: Uhr

Ort der Veranstaltung:

Verantwortliche/r für
die Wirtschaftsführung:

Telefon:

Adresse:

Rechnungsempfänger:

Adresse:

Anzahl erwartete Besucher/innen: ca. Personen

Alkoholausschank:

Nein Ja (siehe Vorschriften)

Wird für das Fest Sicherheitspersonal angestellt?

Nein Ja (Gesuch an KAPO)

Strassensperrung:

Nein Ja (Beschrieb beilegen)

Der Anlass ist:

rauchfrei nicht rauchfrei
 ↓
 im Freien
 mit Rauchzimmer
 (Beilage Situationsplan)

Bauverantwortlicher:

Telefon:

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

vom 26. November 1995 (sGS 553.1; abgekürzt GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- der Gesuchsteller handlungsfähig, charakterlich geeignet ist und Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet;
- der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers hin verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

- Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.
- Es sind wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten, als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge (Sirup-Artikel).
- Bei mehrheitlich jugendlichen Festbesuchern empfiehlt sich, wenigstens fünf alkoholfreie Getränke billiger anzubieten, als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
- Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Betrunkene und Jugendlichen unter 16 Jahren darf kein Alkohol ausgeschenkt werden. Spirituosen und entsprechende Mixgetränke sind erst ab 18 Jahren erlaubt.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekannt zu geben.

Rauchverbot

Seit dem 1. Oktober 2008 ist das Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten. Festzelte und Sportstätten gelten unter Anderem als geschlossene Räume.

Umsetzungen der Vorschriften

- Die eigentliche Kontrolle der gesetzlichen Bestimmungen zum Alkoholausschank erfolgt an der Ausschankstelle, bzw. durch das Service-Personal. Bei Unsicherheiten bezüglich des Alters ist ein Personalausweis zu verlangen.
- Beim Ausschank von alkoholischen Getränken durch Jugendliche hat eine erwachsene Person - welche anwesend sein muss - die Verantwortung zu tragen. Als Richtwert ist ein Erwachsener pro vier Jugendliche anzustreben.
- Es ist Aufgabe der Organisatoren oder der Patentinhaber, ihr Personal bezüglich der Einhaltung der Vorschriften genügend zu instruieren und zu überwachen.
- Am Eingang und an der Ausschankstelle müssen die Abgabebestimmungen für den Alkoholausschank gut sichtbar angebracht sein.
- Bei Verletzung der Gesetze wird in erster Linie der Patentinhaber / Organisator belangt.
- Anlässe mit Namen wie "Bierfest", "Barfestival" oder Ähnliches, haben in ihren Inseraten und Plakaten bereits deutlich auf die Kontrollen hinzuweisen.

Planen Sie Musik- oder Lautsprecherbetrieb? Welche Lärmschutzmassnahmen beabsichtigen Sie?

.....
.....

Wie stellen Sie sicher, dass kein Alkohol an unter 16-Jährige und keine gebrannten Wasser an unter 18-Jährige verkauft respektive ausgeschenkt wird?

.....
.....

Ich akzeptiere die vorgeschriebenen Pflichten & Vorschriften und bestätige, diese gelesen zu haben und umzusetzen.

Ort, Datum:

Unterschrift Verantwortliche/r für die Wirtschaftsführung:

.....

.....

⇒ **Das Patentgesuch ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde einzureichen!**

